

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 40 (1964-1965)

Heft: 10

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärische Grundbegriffe

Die Rüstungsprogramme

Die Betrachtung des Begriffs des Militärbudgets hat gezeigt, daß Voranschlag und Rechnung des Militärdepartementes aus zwei Teilen bestehen: einerseits den jährlich wiederkehrenden **«laufenden Ausgaben»**, welche die Armee auf dem einmal erreichten Stand erhalten sollen, und andererseits die **«Rüstungsausgaben»**, die als unregelmäßig auftretende, außerordentliche Aufwendungen einer Verstärkung der materiellen Rüstung der Armee zu dienen haben. Diese Rüstungsausgaben werden in eigenen Programmen, den sog. «Rüstungsprogrammen», zusammengefaßt und vorausgeplant und werden vom Bundesrat mit besonderen Botschaften den eidg. Räten zur Beschlußfassung vorgelegt. Die aus den verschiedenen Rüstungsprogrammen auf jedes einzelne Jahr entfallenden Tranchen werden in die Rubrik «Rüstungsausgaben» jedes Jahresbudgets eingestellt.

Als «Rüstungsprogramme» bezeichnet man langfristige Beschaffungspläne für militärische Rüstungsgegenstände aller Art (Waffen, Geräte, Material, Munition, Flugzeuge und auch militärische Bauten usw.). Diese Programme werden vom Parlament in der Rechtsform des Bundesbeschlusses beschlossen und enthalten in der Regel eine Mehrzahl von Rüstungsgegenständen, deren Beschaffung sich meist über mehrere Jahre erstreckt. Die Rüstungsprogramme bedeuten zwar allgemeine Kreditbewilligungen für die Beschaffung von Kriegsmaterial gemäß dem jeweiligen Objektverzeichnis, nicht jedoch Budgetbeschlüsse, da der Zahlungsbedarf für die in jedem einzelnen Jahr verwirklichten Teile der Rüstungsprogramme in das Budget des betreffenden Jahres aufgenommen, und mit diesem von den eidg. Räten genehmigt werden muß.

Seit im Jahre 1951 mit dem «Rüstungsprogramm 51» das erste große Programm für die materielle Verstärkung unserer Armee beschlossen wurde, sind vom Spätherbst 1956 hinweg eine größere Zahl weiterer Rüstungsprogramme gefolgt, die unter sich keine Einheitlichkeit aufweisen. Einmal kann ihr Gegenstand sehr verschiedener Natur sein, indem sie sich entweder mit Materialbeschaffungen, oder mit der Errichtung militärischer Bauten befassen. Auch gibt es Rüstungsprogramme, die einen umfangreichen Katalog militärischer Beschaffungen umschließen, neben Programmen, die sich nur auf ein einziges Objekt (z. B. die Flugzeugvorlagen) beziehen. Einzelne Programme können innerhalb relativ kurzer Zeit erfüllt werden, während andere sich über viele Jahre erstrecken. Auch ist denkbar, daß einzelne Teile von Rüstungsprogrammen von den eidg. Räten nur unter gewissen Vorbehalten, z. B. dem Vorbehalt, zu einer erst später erfolgenden Typenwahl noch Stellung nehmen zu können, genehmigt werden; dies war beispielsweise der Fall bei der Beschaffung von Panzern und von Schützenpanzern, deren Typen nicht von Anfang an feststanden.

Von der großen Zahl von Rüstungsprogrammen, die von den eidg. Räten seit dem Krieg beschlossen worden sind, konnte der größere Teil bisher noch nicht restlos verwirklicht werden. Jedes dieser Programme bildet einen mehr oder weniger langfristigen Beschaffungsplan, dessen Abwicklung sich über mehrere Jahre

erstreckt. Dabei wird in der Praxis sehr häufig die Verwirklichung der Programme durch die Beschaffungsschwierigkeiten infolge der Hochkonjunktur und der Ueberbeschäftigung in Industrie und Gewerbe noch zusätzlich verzögert. Diese Tatsache kommt besonders deutlich darin zum Ausdruck, daß sogar das «Rüstungsprogramm 51», das ursprünglich für eine Laufzeit von 5 Jahren geplant war, trotz seines Alters von 13 Jahren bis heute noch nicht vollständig verwirklicht ist. Dies hat zur Folge, daß die einzelnen Programme größtenteils nebeneinander laufen und sich in ihrem Vollzug vielfach gegenseitig überschneiden. Darum stehen in der Rubrik der Rüstungsausgaben der Budgets der einzelnen Jahre regelmäßig Kreditposten für Rüstungsbeschaffungen nebeneinander, die aus einer größeren Zahl von verschiedenen, parallel laufenden Rüstungsprogrammen stammen.

Alle diese Programme bilden formell und streng rechtlich gesehen eine Mehrzahl von einzelnen Bundesbeschlüssen; in der praktischen Auswirkung sind sie jedoch weitgehend eine Einheit: sie bedeuten ein in sich geschlossenes System aller Maßnahmen, die im Blick auf den materiellen Ausbau der Armee beschlossen worden sind. Die Abwicklung der einzelnen Beschaffungen, das heißt, der Entscheidung darüber, welche Teile aus den verschiedenen Programmen in jedem Jahr verwirklicht werden und deshalb in das betreffende Budget eingestellt werden sollen, folgt einem Gesamtplan, der sich — neben finanziellen Erwägungen — nach den militärischen Bedürfnissen und den Möglichkeiten der Materialbeschaffung, nicht nach der zeitlichen Reihenfolge der einzelnen Programme richtet. In der Zeit zwischen Frühjahr 1951 und Frühjahr 1964 sind von den eidg. Räten rund 20 verschiedene Rüstungsprogramme beschlossen worden, die einen Gesamtbetrag von **6 905 548 000 Franken** erreichen. Von diesen Krediten sind bis Ende September 1964 **4 433 756 000 Franken (64,2%)** ausgegeben worden, bzw. es wurde darüber abgerechnet, während die restlichen **2 471 792 000 Franken (35,8%)** in den kommenden Jahren beansprucht werden sollen. K.

Blick über die Grenzen

Belgien

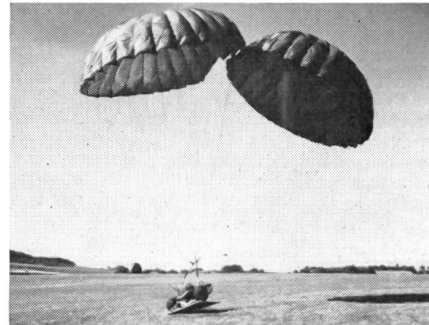
Ein Fahrzeug fällt vom Himmel

Schon immer hat die zivile und die militärische Technik eng zusammengearbeitet. Bald ist es die eine, die von der anderen profitiert oder umgekehrt. Auch das von der Fabrique Nationale d'Armes de Guerre in Belgien neu entwickelte Allzweckfahrzeug A.S. 24 ist ein solches «Ding», da es sich sowohl für militärische als auch private Zwecke vielseitig verwenden läßt.

Dank seinem zusammenschiebbaren Chassis benötigt es nur wenig Raum und läßt sich vorteilhaft an Bord eines Flugzeuges verladen. Es soll für Kampftruppen, die sich in schwierigem Gelände schnell fortbewegen müssen, wie geschaffen sein. Der Abwurf erfolgt an zwei normalen Fallschirmen, und zwei Mann sind in der Lage, das «Paket» in weniger als einer Minute fahrbereit zu machen. Im taktischen Einsatz transportiert dieser «Klein-Jeep» vier vollausgerüstete Sol-

daten, oder Waffen oder Munition, eignet sich als Tragbare für Verwundete, zum Abschleppen von Fahrzeugen, zur Bekämpfung von Feuerausbrüchen mit Schaumlöschern usw. — Kurz: ein Fahrzeug, das vom Himmel fällt, oder als persönliches Vehikel aus der Garage geholt werden kann. Keine Angst, die Platzsorgen sind gering: Das Dreirad ist nur 1,84 m lang, 1,64 m breit und 0,90 m hoch.

Tic



1 Der Abwurf des Kleinfahrzeuges A.S. 24, das nur 220 kg wiegt, erfolgt an zwei normalen Fallschirmen. Es kann von zwei Mann innert einer Minute einsatzbereit gemacht werden.



2 Selbst solche Wege meistert der «Westentaschen-Lastwagen» ohne Schwierigkeiten, angetrieben von einem Zweizylinder-Zweitaktmotor. Der Antrieb erfolgt durch beide Hinterräder, das Vorderrad dient zur Lenkung.

Bundesrepublik

Flugtraining im modernsten Simulator

Sicherheit vor allem andern

Kürzlich hat die Deutsche Lufthansa in ihrer Hamburger Werft den neuen Simulator für die Boeing 727 in Betrieb genommen — wohl eines der modernsten «Geräte» dieser Art. Es unterscheidet sich von andern verwendeten Simulatoren dadurch, daß es erstmals die einzelnen Flugphasen nicht nur auf dem Instrumentenbrett anzeigt, sondern sich auch entsprechend dem Flugverlauf bewegt. Das Rumpeln über die Betonpiste, der Steig- und Sinkflug sowie das Kurven werden durch Heben und Senken oder Neigen des Cockpits mitgemacht. Die einzelnen Fluggeräusche, vom Anlassen der Triebwerke bis zum Quietschen der Reifen bei der Landung, werden akustisch ins Cockpit übertragen, so daß die Illusion eines tatsächlichen Fluges vollkommen ist.

An einem Fehlerschaltbrett können vom Prüfkapitän rund 90 verschiedene Störungen eingestellt werden, für deren